

DENKMALLISTE.ORG
Denkmalverzeichnisse im Internet

QUELLE

Knut Stegmann: Einführung in das Denkmalrecht. – Online verfügbar unter: <http://architexts.net/stegmann/archiv/06-denkmalrecht/Stegmann-Denkmalrecht.pdf> (Version 26. 12. 2013).

MEHR ZUM THEMA

<http://www.denkmaliste.org>

KONTAKT ZUM AUTOR

<http://architexts.net/kontakt>

Einführung in das Denkmalrecht

1. Denkmalschutzgesetze und Behörden

Denkmalschutz ist in Deutschland Sache der Bundesländer, von denen jedes ein eigenes Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschaffen hat. Eine Liste von online verfügbaren Fassungen der Gesetze findet sich auf der Seite www.denkmaliste.org [1]. Die in den 16 Gesetzen festgelegten Begrifflichkeiten und Abläufe weichen zum Teil voneinander ab. Für die Praxis haben diese Unterschiede jedoch nur geringe Bedeutung.

Zuständig für die Arbeit vor Ort sind in der Regel lokale Behörden der Städte oder Kreise, häufig »Untere Denkmal(schutz)behörde« genannt. Sie sind auch Ansprechpartner für die Eigentümer von Denkmälern, wenn es etwa um die Genehmigung von baulichen Eingriffen oder Fördermöglichkeiten geht [2 (Kontaktdaten)]. Übergeordnete Fachbehörden beraten die Unteren Denkmalbehörden und sind bei bestimmten Entscheidungsprozessen mit eingebunden oder sogar weisungsbefugt.

2. Was ist ein Denkmal?

Ein Gebäude kann per Gesetz als Denkmal vor Zerstörung oder baulichen Eingriffen geschützt werden, wenn es Denkmaleigenschaft besitzt. In den Denkmalschutzgesetzen (DSchG) sind Kriterien festgelegt, die als Maßstab bei der Beurteilung von Gebäuden dienen sollen. Im Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg heißt es beispielsweise in § 2:

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet.

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes sind auch
1. die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§15 Abs. 3), sowie
2. Gesamtanlagen (§19). [3]

Die Denkmalschutzgesetze der anderen Bundesländer sind in diesem Punkt ähnlich weit gefasst, um der Bandbreite von Denkmälern vom Schloss bis zur Industrieanlage gerecht zu werden.

3. Unterschutzstellung und die Denkmalliste

Weist ein Gebäude Denkmaleigenschaft auf, so leiten die Denkmalbehörden ein Unterschutzstellungsverfahren ein. Die genauen Abläufe dieses Verfahrens unterscheiden sich in den Bundesländern ebenso wie die Rechtsakte, mit denen ein Gebäude zu einem Denkmal wird (Beispiel unter 5). In einigen Bundesländern wird ein Objekt durch die Eintragung in ein Denkmalverzeichnis – bezeichnet als Denkmalliste oder Denkmalbuch – unter den Schutz des DSchG gestellt. Die Eintragung stellt einen Verwaltungsakt dar; man spricht vom »konstitutiven System«, wie es beispielsweise im Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen (§ 3) vorgesehen ist:

(1) Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmalern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. [...] Mit der Eintragung oder der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. [4]

Im Gegensatz dazu ist beim nachrichtlichen System der Schutz nicht von der Eintragung abhängig, sondern wird allein durch behördliche Feststellung der Denkmaleigenschaft erlangt. So heißt es in § 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes:

(1) Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig. [5]

In verschiedenen Ländern werden auch Mischsysteme angewandt. In Baden-Württemberg etwa gilt das nachrichtliche System, aber Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung werden zusätzlich in einer Liste geführt, die als »Denkmalbuch« bezeichnet wird (DSchG § 12).

4. Eintragung in die Denkmalliste und Einsichtnahme

Die Führung der Denkmallisten erfolgt in der Regel durch die lokalen Denkmalbehörden, in manchen Bundesländern aber auch durch die Landesämter als übergeordnete Fachbehörden. Die Denkmalverzeichnisse enthalten alle Denkmäler; davon ausgenommen sind in einigen Denkmalschutzgesetzen (DSchG) allerdings bewegliche Denkmäler oder Denkmäler im Staatseigentum. Die Denkmalverzeichnisse gliedern sich nach Arten von Denkmälern, wie Baudenkmalern oder bewegliche Denkmäler. Der Eintrag in der Denkmalliste beinhaltet Angaben zum Denkmal allgemeiner Art (Bezeichnung, Ort, teilweise Kataster- und Grundbuchdaten oder Name des Eigentümers), zur Denkmaleigenschaft (wesentliche Merkmale) und zum Eintrag selbst (Datum, zuständige Denkmalbehörde).

Denkmallisten können bei den Unteren Denkmalbehörden von Jedermann eingesehen werden. Eine Ausnahme stellen die Listen der beweglichen Denkmäler dar, bei denen nach verschiedenen Denkmalschutzgesetzen ausschließlich den Eigentümern Einsicht gewährt wird. Rechtlich nicht verbindliche Abschriften der Denkmalliste werden in vielen Ländern im Internet zur Verfügung gestellt. Einen Überblick über die online publizierten Verzeichnisse bietet die Seite www.denkmalliste.org [6].

Quellen

[1] Links zu online verfügbaren Fassungen der deutschen Denkmalschutzgesetze

<http://www.denkmalliste.org/denkmalschutzgesetze.html>

[2] Kontaktdaten zu den Unteren Denkmalbehörden

<http://www.denkmalliste.org/untere-denkmalbehoerden.html>

[3] Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) Baden-Württemberg (§ 2)

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true)

[4] Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) Nordrhein-Westfalen (§ 3)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=4488&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

[5] Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (§ 3)

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15128.de

[6] Verzeichnis von online verfügbaren Denkmallisten

<http://www.denkmalliste.org/denkmallisten.html>

Weiterführende Links

<http://www.denkmalnetzbayern.de/>

Knut Stegmann